

Niederschrift

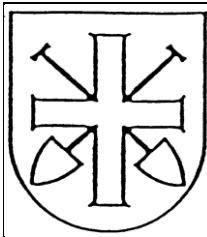
über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am Montag, 28. November 2016

Tagesordnung

1. Fragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 31.10.2016
3. Strategie zur künftigen Unterbringung von Geflüchteten
4. Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen durch den Neubau eines Kindergartens
Standortfestlegung
5. Wassergebührekalkulation 2017
6. Abwassergebührekalkulation 2017
7. Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung
Wirtschaftsplan 2017
8. Wasserversorgungsänderungssatzung 2017
9. Abwasseränderungssatzung 2017
10. Erschließung Mitte, Eichendorffstraße 2. BA
Auftragsvergabe
11. Bauantrag
12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
13. Verschiedenes
14. Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats

Die näheren Erläuterungen ergeben sich aus den folgenden Sitzungsvorlagen.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

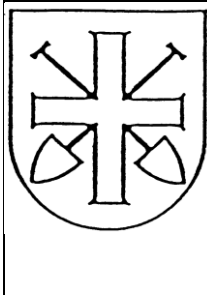
GR - 16/18

022.31

TOP 1.

Titel; Thema **Fragestunde**

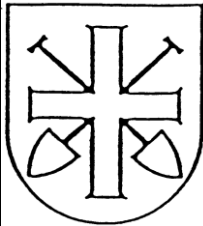
Keine Anfrage.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>28.11.2016 GR - 16/18 022.31 TOP 2.</p>
---	--	---

Titel; Thema **Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Verhandlung des Gemeinderates vom 31.10.2016**

[Name] wies darauf hin, dass er zu Tagesordnungspunkt 3 – Landessanierungsprogramm Graben/Moltkestraße – beantragt hatte, den Erhalt der Seegärten explizit bei den Sanierungszielen auszuweisen und in die vorbereitende Untersuchung mitaufzunehmen. Die Aufnahme des Erhalts der Weiherwiesen sollte in der Niederschrift gestrichen werden, da diese in der Untersuchung bereits als Sanierungsziel ausgewiesen wurde und in seinem Antrag nicht enthalten war.

Der Gemeinderat stimmte der Niederschrift mit o. g. Änderung einstimmig zu.

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	28.11.2016 GR - 16/18 103.53-bk TOP 3.
---	--	--

Titel; Thema **Strategie zur künftigen Unterbringung von Geflüchteten**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

1. Entwicklung im Jahr 2016

Die Gemeinde Graben-Neudorf hat aktuell im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung insgesamt 103 Personen in verschiedenen Wohnhäusern untergebracht.

Die im letzten Quartal 2016 nach unten korrigierte Zuteilungsquote des Landratsamtes für das Kalenderjahr 2016 (76 Personen) konnte von der Verwaltung mit bisher 67 Personen nahezu erfüllt werden, die fehlenden Personen sind in 2 Wohneinheiten eines Gemeinwohnhauses fest eingeplant.

2. Ausblick für das Jahr 2017

Ausgehend von den der Gemeinde im Oktober zugegangenen Neuberechnungen der Zuteilungszahlen für das Kalenderjahr 2017 müsste die Gemeinde Graben-Neudorf weitere 60 Personen im kommenden Jahr zusätzlich unterbringen, während in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises die Zahl der dort untergebrachten Flüchtlinge stetig weniger wird.

3. Strategie zur künftigen Unterbringung von Flüchtlingen

Der bisher beabsichtigte Neubau eines Gebäudes für die Anschlussunterbringung ist angesichts der gesunkenen Flüchtlingszahlen derzeit nicht mehr erforderlich. Die Gemeindeverwaltung schlägt nunmehr eine Strategie zur Unterbringung von Flüchtlingen vor, die auf drei Säulen besteht.

a) „Kombi-Modell“ in der Schlosstr. 8-10

Die Gemeinschaftsunterkunft (GU) des Landkreises Karlsruhe im ehemaligen Sparkassengebäude in der Schlosstr. 8-10 soll in ein „Kombi-Modell“ umgewandelt werden. Hierzu mietet die Gemeinde Graben-Neudorf eine komplette Etage zur Anschlussunterbringung von rund 50 bis 60 Menschen an. Der GU-Standort in der Schlosstraße hat sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung vor allem durch seine innerörtliche integrierte Lage bewährt. Durch die gesunkenen Zahlen an Neuzugängen in die GU sind freie Kapazitäten in der Schlosstr. 8-10 entstanden, die durch den Einstieg in das „Kombi-Modell“ wieder genutzt werden. Die Schlosstraße soll künftig in der Regel als erste Anlaufstation für die Anschlussunterbringung genutzt werden. Mit dem Landratsamt wurden vorab Gespräche geführt, inwieweit und unter welchen Bedingungen sich die Gemeinde im Gebäude der Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises in der Schlosstr. 8-10 einmieten kann. Der

Kämmerer des Landkreises Karlsruhe, Herr Watteroth, wird in der Sitzung des Gemeinderates die Modalitäten zum Einstieg in das „Kombi-Modell“ vorstellen.

b) verstärkte dezentrale Unterbringung

Als zweite Säule soll künftig die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten weiter verstärkt werden. Bereits in den zurückliegenden Jahren ist es der Gemeindeverwaltung gelungen, einige Wohnungen zur Unterbringung anzumieten. Die Erfahrungen mit der dezentralen Unterbringung sind positiv. Insbesondere für Menschen mit Bleibeperspektive strebt die Gemeindeverwaltung deshalb im Rahmen der Möglichkeiten eine dezentrale Unterbringung an. Für die Wohnraumakquise hat der Gemeinderat in den Haushaltsberatungen entsprechende Haushaltsmittel für das Jahr 2017 bereitgestellt. Aus diesen Mitteln sollen künftig auch Investitionskostenzuschüsse an Wohnungseigentümer gezahlt werden, wenn diese ihre Wohnung an die Gemeinde zur Unterbringung von Geflüchteten vermieten. Die Gemeindeverwaltung strebt außerdem an, verstärkt in der Bevölkerung die Vorteile der Wohnraumakquise zu bewerben. Im Verwaltungsausschuss wird dazu Anfang 2017 eine detaillierte Planung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

c) möglicher Neubau einer Kombi-Unterkunft im Falle von massiv ansteigenden Flüchtlingszahlen

Die Gemeindeverwaltung und der Landkreis Karlsruhe sind sich darüber einig, dass im Falle von massiv ansteigenden Flüchtlingszahlen zusätzliche Kapazitäten zur Unterbringung von Geflüchteten geschaffen werden müssen. In einem solchen Fall ist das gemeindeeigene Grundstück am Kirbsenkopf 9 für den Neubau eines „Kombi-Modells“ vorgesehen. Die Bauträgerschaft liegt bei einem „Kombi-Modell“ in der Verantwortung des Landkreises Karlsruhe. Der Kämmerer des Landkreises Karlsruhe, Herr Watteroth, wird die Eckdaten für den Neubau eines „Kombi-Modells“ anhand bereits abgeschlossener Projekte des Landkreises exemplarisch dem Gemeinderat vorstellen. Angesichts der derzeit niedrigen Zugangszahlen von Geflüchteten ist der Neubau einer Kombi-Unterkunft lediglich eine Absichtserklärung von Landkreis und Gemeinde. Im Falle von massiv ansteigenden Flüchtlingszahlen werden Landkreis und Gemeindeverwaltung erneut auf den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung zukommen und auch die Bevölkerung rechtzeitig über eine Aktivierung dieser Notfall-Option informieren.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Strategie zu.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung der vorgeschlagenen Strategie zur künftigen Unterbringung von Geflüchteten zu.

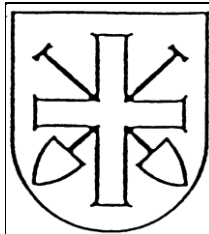
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

GR - 16/18
460.530; 460.023-ml
TOP 4.

Titel; Thema **Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen durch den Neubau eines Kindergartens Standortfestlegung**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verwaltungsausschuss hatte sich am 19.09.2016 eingehend mit Maßnahmen zur Schaffung weiterer Kindergartenplätze befasst.

Als kurzfristige Maßnahme zur Schaffung von weiteren Kindergartenplätzen hatte sich der Gemeinderat am 10.10.2016 dafür ausgesprochen, eine vorübergehende 7. Gruppe im evangelischen Kindergarten „Arche Noah“ einzurichten, wodurch möglichst zeitnah 22 Plätze für Kinder ab 3 Jahren (in VÖ-Zeit) entstehen. Gespräche mit der Evangelischen Kirchengemeinde zur Umsetzung des Beschlusses sind von Seiten der Verwaltung bereits aufgenommen worden. Des Weiteren wird der TigeR in der Magdeburger Str. 1 voraussichtlich Anfang des Jahres 2017 in Betrieb gehen. Hierdurch werden nochmals 7 zusätzliche Plätze (bei Platzsharing 12 Plätze) für Kinder im Alter von 0-3 Jahren geschaffen. Ebenso wird Anfang des neuen Jahres ein niederschwelliges Angebot für die Flüchtlingskinder im Alter von 3 Jahren bis 1 Jahr vor Schuleintritt im Kindergarten Sonnenschein angeboten.

Als mittelfristige Maßnahme ist der Bau eines neuen Kindergartens vorgesehen. Hiermit befasste sich der Gemeinderat bereits am 06.06.2016 und 20.06.2016 in nicht öffentlicher Sitzung. Der Gemeinderat beauftragte die Gemeindeverwaltung, die Realisierung eines Kindergartens am Standort St. Josef in Neudorf zu prüfen und dem Gemeinderat hierüber dann erneut zu berichten (dies erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 19.09.2016. Auf die hierzu ergangene Anlage wird verwiesen).

Das Bauamt wurde am 19.09.2016 erneut gebeten, alle denkbar möglichen Planungsvarianten am Standort des Kindergartenareals St. Josef sowie an der Pestalozzihalle zu erstellen und dann dem Gemeinderat erneut vorzustellen.

Aus Sicht der Verwaltung ist nach dem derzeitigen Stand für die Zukunft ein Mehrzuwachs von rund 6 Gruppen notwendig, um eine Unterversorgung an Kindergartenplätzen abzuwenden.

Am 31.10.2016 hatte sich der Gemeinderat nochmals beraten und vorgeschlagen, den Neubau eines Kindergartens auf dem Gelände des Kindergarten St. Josef unter Prämisse des Abbruchs der Anschlussunterbringung im ehemaligen

Schwesternwohnheim zu realisieren. Auf die hierzu ergangenen Anlagen der Sitzung vom 31.10.2016 wird hiermit verwiesen.

Ziel ist es, auf dem Gelände des Kindergarten St. Josef einen 9-gruppigen Kindergarten zu schaffen, der in zwei Bauabschnitten realisiert werden soll. Im ersten Bauabschnitt soll ein 5-gruppiger Kindergarten für Kinder über 3 Jahren entstehen, während im zweiten Bauabschnitt ein Gemeinschaftsgebäude und ein 4-gruppiger Kindergarten für Kinder unter 3 Jahren folgt. Die zu erwartenden Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 8,4 Millionen Euro.

Nach Abschluss des ersten Bauabschnittes soll der bisherige Kindergarten St. Josef in den neuen Kindergarten dann einziehen und dann das Bestandsgebäude St. Josef abgebrochen werden. Alternativ wurde auch gebeten, die Auslagerung des bestehenden Kindergarten St. Josef in einem Provisorium zu prüfen.

Des Weiteren wurde angeregt, ein Verkehrsgutachten einzuholen, da durch die Realisierung des Neubaus mit Problemen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Ebenso soll am 28.01.2017 ein Workshop mit den Gemeinderäten und der Verwaltung stattfinden, in welchem die Thematik Raumprogramm und Kosten des Neubaus nochmals erarbeitet werden sollen.

Der Gemeinderat fasst gemäß den Empfehlungen vom 31.10.2016 folgende Beschlüsse in der heutigen Sitzung:

1. Der Gemeinderat legt den Standort für den Neubau eines Kindergartens auf dem Gelände des Kindergarten St. Josef fest.
2. Ziel ist es am Standort St. Josef 9 Gruppen unterzubringen.
3. Die Verwaltung prüft die Errichtung eines Provisoriums an einer anderen Stelle.
4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit der Katholischen Kirche als Träger des neuen Kindergartens in die Verhandlungen zu treten.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen

x Ja Nein

1. Gesamtkosten der Maßnahme vorr. 8,4 Mio Euro
2. Finanzierung der Maßnahme
 - a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
 - b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
 - c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3. Folgekosten
 - a) einmalig
 - b) jährlich x
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
 - a) Verwaltungshaushalt 200
 - b) Vermögenshaushalt 200

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte nach Abschluss der Beratung den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu.

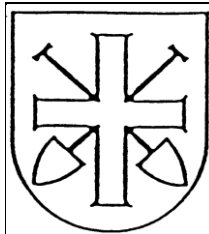
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __ ; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

GR - 16/18
801.18; 815.31-mg
TOP 5.

Titel; Thema **Wassergebührenkalkulation 2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kalkulation erfolgte auf Basis des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2017 in gleicher Systematik wie in den Vorjahren.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Wasserversorgung liegen der Gebührenkalkulation 2017 die entsprechenden Planansätze 2017 (Erfolgsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden nach den Nutzungsdauern der einzelnen Vermögensgegenstände auf Basis der steuerlichen AfA-Tabellen unter Berücksichtigung der Lebensdauer nach der bisherigen Erfahrung aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt. Die Abzugsbeträge (Beiträge und Zuschüsse) werden seit 2004 den rechtlichen Vorgaben entsprechend nicht mehr mit pauschal 5% sondern mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „*zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.*“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des

Anlagekapitals eingerechnet (Anlage 1a). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von **3,96 %** errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,00 %** für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von **3,97 %** für das Fremdkapital (Anlage 6).

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet (Anlage 1b). Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

4. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 besteht ein **Überschuss** aus Vorjahren in Höhe von **109.280,12 €**. Im Kalkulationsjahr 2016 wurde ein Abbau des Überschusses von 9.000 € berücksichtigt. Im Kalkulationsjahr 2016 ist ein weiterer Abbau von 9.500 € geplant.

5. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Wassergebühr wurde eine Wassermenge von 622.796 m³ zugrunde gelegt, die aus Durchschnitt der 3 Vorjahre ermittelt wurde (Anlage 3 und 4). Bei der Kalkulation der Grundgebühr wurden wie im Vorjahr 150.000 € Fixkosten berücksichtigt und auf die entsprechenden Zählergrößen umgelegt (Anlage 2).

Der aktuelle Gebührensatz beträgt **1,00 €/m³**. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für die Verbrauchsgebühren **0,96 €/m³**, der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen **0,92 €/m³**. Unter Berücksichtigung eines Überschussabbaus von 9.500 € sollte der Gebührensatz auf **0,91 €** gesenkt werden.

Die Grundgebührensätze bleiben konstant.

Anlagen:

Bereits zur Haushaltsberatung ausgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Wassergebührenkalkulation.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|---|------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme | |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme | |
| | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | |
| | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | |
| | c) Fremdmittel/Kreditbedarf | |
| 3. | Folgekosten | |
| | a) einmalig | |

- b) jährlich
4. Veranschlagung bei Haushaltsstelle
im a) Verwaltungshaushalt 200
b) Vermögenshaushalt 200
Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Wassergebührenkalkulation ohne weitere
Aussprache zu.

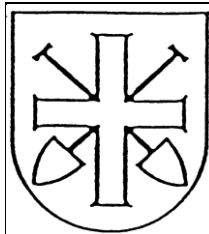
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als
befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

GR - 16/18
801.18; 700.31-mg
TOP 6.

Titel; Thema **Abwassergebührenkalkulation 2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgabendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation 2017 die entsprechenden Planansätze 2017 (Erfolgsplan) zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem fortgeschriebenen Anlagenachweis 2017 des Eigenbetriebs, Betriebszweig Abwasserbeseitigung entnommen. Die Auflösungsbeträge werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

3. kalkulatorische Verzinsung / Fremdkapitalzins !!!

Bei der Bemessung der Gebührenobergrenzen ist nach § 14 Abs.3 KAG von einer angemessenen Verzinsung des um Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge gekürzten Anlagekapitals auszugehen. In die Gebührenkalkulation ist deshalb die Verzinsung dieses gekürzten Anlagekapitals einzurechnen. Die Verzinsung des im Anlagekapital gebundenen Eigenkapitals führt – bei sonst im Wirtschaftsjahr planmäßig verlaufenden Erträgen und Aufwendungen – zu handelsrechtlichem Gewinn, der nach § 16 Eigenbetriebsgesetz „zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde eingebrachten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden soll.“ Sofern ein handelsrechtlicher Gewinn entsteht, soll daher dieser bis zur Höhe des Gewinns, max. bis zur Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung abgeführt werden. Bis zur Höhe dieser angemessenen Verzinsung stellt dieser Gewinn keine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung dar.

Dieser Vorgabe entsprechend wurde wie in den Vorjahren für die Berechnung der Gebührenobergrenze die nach §9 Abs.3 KAG geforderte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals eingerechnet. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der voraussichtlichen Anfangs- und Endstände des um die Auflösungsbeträge gekürzten Anlagekapitals. Der kalkulatorische Mischzinssatz von **3,72 %** errechnet sich aus einem kalkulatorischen Zinssatz von **4,00 %** für den auf das Eigenkapital entfallenden Anteil und dem derzeitigen durchschnittlichen Zinssatz von **3,57 %** für das Fremdkapital.

Entsprechend den bisherigen Forderungen des Gemeinderates wurde zusätzlich der Gebührensatz bei ausschließlicher Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen errechnet. Die Verwaltung weist weiterhin darauf hin, dass dies wie bereits in den Vorjahren erläutert und oben ausgeführt, den Vorgaben des § 14 KAG widerspricht.

Da sich der Gemeinderat bei der Beratung über den Jahresabschluss 2011 deutlich für die Beibehaltung Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen ausgesprochen hat um günstige Gebührensätze beibehalten zu können, erfolgen keine weiteren Vorschläge zur Einführung einer Konzessionsabgabe oder Reduzierung des Stammkapitals und Ersatz durch verzinsliches Trägerdarlehen etc.

Der Gemeinderat hat sich bisher allerdings vorbehalten, entgegen der Kalkulation eintretende Überschüsse bis zur Höhe der kalkulatorischen Anlagekapitalverzinsung abzüglich Fremdkapitalzinsen der Allgemeinen Rücklage oder dem Gemeindehaushalt zuzuführen.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Planansätze des Jahres 2017 wurden wie bisher in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in den Gebührenkalkulationen angewandten „Schlüssel“ zur Kostenverteilung nach Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung sind in der Tabelle „Verteilerschlüssel“ detailliert aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2017 jeweils in Tabelle „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

7. Kostenüber-/unterdeckungen

Nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 besteht ein **Überschuss** aus Vorjahren in Höhe von **89.586,39 €** der sich wie folgt zusammensetzt:

Schmutzwasser:	Kostenüberdeckung	52.928,38 €
Niederschlagswasser:	Kostenüberdeckung	36.658,01 €

Im Kalkulationsjahr 2016 wurde bereits ein Abbau des Fehlbetrages Schmutzwasser und ein Abbau des Überschusses Niederschlagswasser berücksichtigt und hierfür die Gebührensätze geändert.

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

Im Kalkulationsjahr 2016 wurde nochmals ein Ausgleich in den Kalkulationsbereichen SW und NW wie folgt berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	15.000 €
Niederschlagswasser:	Ausgleich Kostenüberdeckung	17.000 €

8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr 2017 wurde eine Abwassermenge von 531.471 m³ aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr 2017 wurde von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 1.046.884 m² ausgegangen. Dieser Wert entspricht den aktuell vorhandenen abflussrelevanten Flächen.

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation beträgt die Gebührenobergrenze für Schmutzwasser 2,11 €/m³, für Niederschlagswasser 0,37 €/m³.

Bei Berücksichtigung der Fremdkapitalzinsen (siehe Ziffer 3.) und unter Berücksichtigung des eingerechneten Fehlbetrags-/Überschussausgleichs sollten die Gebührensätze für Schmutzwasser auf 2,00 €/m³ gesenkt und für Niederschlagswasser auf 0,32 €/m² beibehalten werden.

Anlagen:

Bereits zur Haushaltsberatung ausgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abwassergebührenkalkulation.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte der vorgelegten Abwassergebührenkalkulation ohne weitere Aussprache zu.

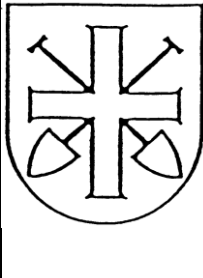
Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>28.11.2016 GR - 16/18 801.18-mg TOP 7.</p>
---	--	--

Titel; Thema **Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung
Wirtschaftsplan 2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

1. Betriebszweig Wasserversorgung

Erfolgsplan:

Die Ansätze im Erfolgsplan wurden unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse 2013-2015 und der bisherigen Aufwendungen 2016 ermittelt. Nachdem in den Jahren 2011 und 2012 deutliche Überschüsse erzielt wurden, soll im Wirtschaftsjahr 2017, genau wie in den Vorjahren, ein Abbau dieser Überschüsse erreicht werden. Die Gebührensomme reduziert sich dadurch zwar minimal, führt aber in diesem Jahr auf Grund des geringen Abbaus des Überschusses zu einem sinkenden Gebührensatz.

Im Wirtschaftsjahr 2017 stehen deutlich weniger Zähler zum Turnuswechsel an, die durch den Wassermeister und seine Stellvertretung gewechselt werden können. Aufgrund des anteiligen Kostenersatzes der Abwasserbeseitigung an den Zählerkosten wird ertragsseitig der Ansatz Vermischte Einnahmen berücksichtigt. Beim Wirtschaftsplan Abwasser wird der entsprechende Anteil kostenseitig berücksichtigt.

Der Ansatz für Betriebsstrom wurde in gleicher Höhe zum Vorjahr belassen, da nicht von einer Steigerung des Verbrauchs oder einer Erhöhung des Strompreises auszugehen ist.

Die Umlagen an den Zweckverband wurden entsprechend dessen vorläufiger Wirtschaftsplanung angesetzt. Der Beschluss des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes erfolgt wie bisher voraussichtlich Ende März 2017. Während die Finanzkostenumlage nahezu konstant blieb, hat sich die Betriebskostenumlage um mehr als 13.000 € im Vergleich zum Vorjahr reduziert.

Die Personalkosten wurden entsprechend der Personalkostenhochrechnung angepasst.

Im Planjahr wurden die Unterhaltungsansätze für Gebäude und bauliche Anlagen reduziert, da hier nur der Innenanstrich des Wasserwerks erfolgen soll. Für die Unterhaltung des Wasserleitungsnetzes und für technische und elektrische Anlage wurden die Ansätze des Vorjahres beibehalten um z. B. die Schiebersanierung fortzusetzen, das Wasserleitungsnetz zu überrechnen, die Brunnen mit Kamera zu befahren oder die Internetanbindung des Wasserwerks auf LTE umzustellen.

Vermögensplan:

Einnahmenseitig wurde der Planansatz der Beiträge erhöht. Zusätzlich zum standardmäßigen Ansatz von 10.000 €, kommen nochmals 19.000 € aus Beiträgen der Spöcker Str. Süd und 85.000 € Kostenersatz für den Brunnen Grillhütte und den zwei Sportvereinen (je 1/3).

Im Vermögensplan des Wirtschaftsjahres 2017 wurden keine "neuen" Maßnahmen mit aufgenommen.

Der Ansatz für Werkzeuge und Maschinen wurde wie in den Vorjahren bei 10.000 € belassen.

Alle weiteren Maßnahmen des Wirtschaftsjahres wurden bereits im letzten Jahr in Ansatz gebracht. Hier wurden neue Ansätze eingestellt und die Finanzmittel aus dem Vorjahr verfallen. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Planungsraten für Mitte Zentrum, sowie die Verbindungsleitung Mitte West (HD-Str.).

Die Tilgungsleistung wird im Vergleich zum Vorjahr geringer ausfallen. Dies liegt zum einen an zurückgezahlten Darlehen, aber vor allem daran, dass in den Jahren 2015 und 2016 keine Kredite aufgenommen wurden. Kurzfristige Liquiditätsengpässe wurden durch Darlehen der Gemeinde aufgefangen. Da sich diese allerdings bereits im Wirtschaftsjahr 2016 häufen, wird ein Teil der in 2016 geplanten Kreditsumme in 2017 aufgenommen werden müssen. Mit Finanzmittelbedarf aus dem Planjahr von 64.000 €, werden für die Zukunft auch die Tilgungsraten wieder steigen.

Der in der Vermögensplanabrechnung für den Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Finanzierungsmittelfehlbetrag zum 31.12.2015 wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermögensplanabrechnung 2016 als „Finanzierungsfehlbetrag Vorjahre“ im Vermögensplan 2017 berücksichtigt.

Die einzelnen Positionen werden bei Bedarf erläutert.

2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Erfolgsplan:

Die Ansätze im Erfolgsplan wurden ebenfalls unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse 2013-2015 und der bisherigen Aufwendungen 2016 ermittelt. Die Gesamtsumme der Aufwendungen liegt ca. 16.000 € über dem Planansatz des Vorjahres.

Da beim Betriebszweig Abwasser Überschüssen aus Vorjahren vorliegen soll im Wirtschaftsjahr 2017 ein Abbau dieser Überschüsse von insgesamt 32.000 € erfolgen.

Da sich zwischenzeitlich sowohl bei der Niederschlagswasserbeseitigung als auch bei der Schmutzwasserbeseitigung Überschüsse aus Vorjahren ergeben haben werden diese teilweise im Planjahr abgebaut. Durch den geplanten Jahresfehlbetrag von 32.000 € können die Gebühren für Schmutzwasser gesenkt und die Gebühren für Niederschlagswasser konstant gehalten werden.

In den Mitteln für die Kanalnetzunterhaltung stecken ca. 50.000 € für die bereits im Jahr 2015 begonnene Steigeisensanierung. Hierfür wurde der Ansatz mit 100.000 € beibehalten.

Auch soll im Planjahr die Kanalnetzverförmung nach Eigenkontrollverordnung, zumindest in Teilbereichen der Gemeinde, durchgeführt werden. Hierfür wurden erneut 75.000 € in die Planung aufgenommen.

Der Kostenanteil für den Turnuswechsel resultiert aus den Aufwendungen beim Betriebszweig Wasserversorgung und ist im Planjahr auf Grund der geringeren Anzahl der zu wechselnden Zähler geringer als im Vorjahr.

Der Betriebskostenanteil ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der ZAB der in der Sitzung des GAS am 02.11.2016 beschlossen wurde. Der Betriebskostenanteil bewegt sich nahezu in gleicher Höhe des Vorjahres.

Vermögensplan:

Auch hier wurden einnahmeseitig die Beiträge der Spöcker Str. Süd mit berücksichtigt.

Auch wurden zum Teil die Ansätze des Vorjahres verfallen lassen um im Planjahr neue Ansätze zu bilden.

Mittel aus 2016 für das RÜB Bruhrain wurden zum Teil verfallen lassen um in 2017 einen neuen Ansatz bilden.

Für die Maßnahme Untere Reut, Tulla- Neunmorgenstraße wurde eine Planungsrate zur Sanierung eingestellt.

Der Investitionskostenanteil ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der ZAB der in der Sitzung des GAS am 02.11.2016 beschlossen wurde.

Der in der Vermögensplanabrechnung für den Jahresabschluss 2015 ausgewiesene Finanzierungsmittelfehlbetrag zum 31.12.2015 wurde unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vermögensplanabrechnung 2016 als „erübrigte Mittel aus Vorjahren“ berücksichtigt.

Obwohl auch hier in den Jahren 2015 und 2016 (noch) keine Darlehen aufgenommen wurden, steigt die Tilgungsleistung aufgrund eines Annuitätendarlehens gering an.

Die einzelnen Positionen werden bei Bedarf erläutert.

Dem Gemeinsame Ausschuss wurde in seiner Sitzung vom 02.11.2016 den **nachfolgend nachrichtlich** erläuterten Wirtschaftsplan für die Zentrale Abwasserbeseitigung zum Beschluss vorgelegt.

3. Zentrale Abwasserbeseitigung

Erfolgsplan:

Die Ansätze im Erfolgsplan wurden unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2015, der bisherigen Aufwendungen 2016 und der in 2017 vorgesehenen Einzelmaßnahmen ermittelt.

Einzelne Erläuterungen:

- 534900 Einspeisevergütung Photovoltaikanlage

Die Stromproduktion 2016 liegt bis Ende September bei 56.000 kWh. Berechnet auf den durchschnittlichen Jahresanteilen ergibt sich so ein erwartetes Ergebnis von 62.000 kWh. Dies liegt deutlich unter dem Vorjahresergebnis. Der Ansatz für 2017 wird aus diesem Grund auf 16.000 € reduziert (Vorjahr 18.000 €).

- 540000 Betriebsstrom

Die Stromkosten liegen 2016 bis einschl. August leicht über dem Vorjahr bei im Wesentlichen ähnlicher monatlicher Verteilung. Unter Berücksichtigung des gegenüber 2015 gleich gebliebenen

Strompreises werden sich die Gesamtkosten leicht über dem Vorjahr bewegen, aber immer noch im Ansatz von 170.000 € bleiben. Der Planansatz von 170.000 € wurde daher beibehalten.

- 540600 Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe richtet sich nach den im Wasserrechtsbescheid festgelegten Ablaufparametern, die zu einer Abwasserabgabe von ca. 25.000 € führen. Maßnahmen mit denen diese Abgabe verrechnet werden kann stehen im Bereich ZAB nicht an.

- 542010/547020/542100 Flockungsmittel, Fällmittel, Laborbedarf

Der Ansatz 2016 für Fällmittel kann für 2017 beibehalten werden. Auch der im Vorjahr erhöhte Ansatz für das Flockungsmittel in Höhe von 70.000 € wird beibehalten. Bis das neue Labor eingerichtet ist, wird der Ansatz für Laborbedarf von 15.000 € beibehalten.

- 547000 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Neben dem üblichen Bedarf stehen folgende Sondermaßnahmen an:

- Sanierung der Außenfassade an allen Hebewerken.

- 547010 Unterhaltung Kanalnetz

Ansatz spiegelt in etwa den bisherigen durchschnittlichen Bedarf wieder.

- 547100 Unterhaltung technische und elektrische Anlagen

Neben den laufenden Unterhaltungskosten werden ca. 10.000 € für die Unterhaltung der Gebläse III und IV sowie ca. 10.000 € für die Überprüfung der Zentrifuge benötigt.

- 547800 Schlamm-/Rechengutbeseitigung

Nachdem im Planjahr weiterhin mit einer leichten Erhöhung der Schlammmenge gerechnet wird, wurde der bereits im Vorjahr erhöhte Ansatz beibehalten.

- 547500 Bauhoefeinsätze

Der Ansatz für Bauhoefeinsätze wird beibehalten (20.000 €). Es wird das Rechnungsergebnis für das Jahr 2016 abgewartet, um zu sehen in wie weit die zusätzlichen Bereitschaftsdienste des Bauhofs Graben-Neudorf in Anspruch genommen wurden. Dementsprechend wird dann der Ansatz im Folgejahr korrigiert.

- 550000 – 565000 Personalkosten

Kosten nach TVÖD, lt. Stellenplan.

- 598000 – Gerichtskosten/Gutachten

Der Planansatz wird auf 10.000 € erhöht, da im Planjahr von einem erhöhten Bedarf an Gutachten ausgegangen wird.

Das Erfolgsplanvolumen beträgt damit 1.089.430 €, gegenüber 2016 eine minimale Verringerung von 4.020 €

Die Nettoabschreibungen (AfA abzüglich Auflösung von Zuschüssen) übersteigen die Investitionssumme um mehr als eine halbe Million Euro. Damit können die anteiligen Investitionen indirekt im jeweiligen Haushalt vollständig aus den Abschreibungen finanziert werden, während dies in den Vorjahren, aufgrund der regen Investitionstätigkeit, nicht immer möglich war.

Die einzelnen Positionen des Erfolgsplanes werden bei Bedarf erläutert.

Vermögensplan:

Die im Vermögensplan vorgesehenen Einzelmaßnahmen werden wie bisher mit den Gemeinden mit dem für die jeweilige Kostenstelle geltenden Schlüssel abgerechnet.

Einzelne Erläuterungen:

- 200001 Geräte/Maschinen (incl. Ersatz)

Zusätzlich zum üblichen Ansatz von 15.000 €, soll in diesem Jahr ein Rasenmäher im Wert von ca. 2.000 € sowie ein Notstromaggregat in Höhe von 4.000 € beschafft werden.

- 200113 Tauchwand Beckenzulauf RÜB Mitte

Wie in den Vorjahren wird auch in diesem Wirtschaftsjahr ein Ansatz von 20.000 € gebildet. Während die Maßnahme RÜB Graben noch in 2016 angegangen werden soll, wird für das RÜB Mitte erneut ein Ansatz von 20.000 € in 2017 gebildet.

- Sandfang

Eine Planungsrate von 20.000 € für die Sanierung des Sandfangs wurde im Wirtschaftsjahr 2017 eingestellt.

- Hebebühne inkl. Überdachung

Da für kleinere Reparaturen in der Vergangenheit des Öfteren der Gabelstapler als "Hebebühne" benutzt wurde, soll zukünftig eine neue Hebebühne mit Überdachung (Carport) angeschafft werden, um diese Arbeiten sicherer zu machen.

Die einzelnen Positionen des Vermögensplanes werden bei Bedarf erläutert.

Stellenplan:

Seit September 2016 hat ein neuer Azubi die Ausbildung zum Ver- und Entsorger begonnen. Ansonsten gibt es keine Änderungen im Stellenplan.

Anlagen:

Der Wirtschaftsplan wurde bereits zu den Haushaltsberatungen ausgegeben. Anbei liegt noch die Satzung und die Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Wirtschaftsplan 2017 wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

	Ja	Nein
1.		Gesamtkosten der Maßnahme
2.		Finanzierung der Maßnahme
		a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge)
		b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel)
		c) Fremdmittel/Kreditbedarf
3.		Folgekosten
		a) einmalig
		b) jährlich
4.		Veranschlagung bei Haushaltsstelle
	im	a) Verwaltungshaushalt 200
		b) Vermögenshaushalt 200

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte dem Wirtschaftsplan 2017 ohne weitere Aussprache zu.

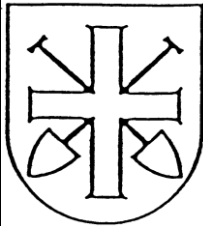
Abstimmungsergebnis:

X Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	28.11.2016 GR - 16/18 815.12-mg TOP 8.
---	--	--

Titel; Thema **Wasserversorgungsänderungssatzung 2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderungssatzung berücksichtigt die Gebührenänderung durch die Gebührekalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Die vorgelegte Änderung der Wasserversorgungssatzung wurde ohne weitere Aussprache beschlossen.

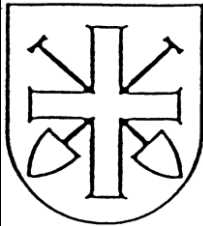
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	28.11.2016 GR - 16/18 700.11-mg TOP 9.
---	--	--

Titel; Thema **Abwasseränderungssatzung 2017**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Änderungssatzung berücksichtigt die Gebührenänderung durch die Gebührekalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung wie vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | | im a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Die vorgelegte Änderung der Abwassersatzung wurde ohne weitere Aussprache beschlossen.

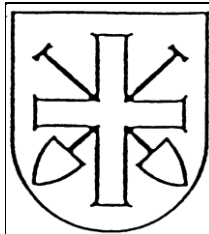
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

**GR - 16/18
656.61-hh/mm
TOP 10.**

Titel; Thema **Erschließung Mitte, Eichendorffstraße 2. BA
Auftragsvergabe**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Baufortschritt in der Eichendorffstraße 1 – 1c entsprechend muss die Erschließung der 4 Mehrfamilienwohnhäuser nachgeführt werden.

Von Süden kommend ist daher die vorhandene Eichendorffstraße in einem 2. Bauabschnitt um ca. 70 m nach Norden zu verlängern.

Die vom Planungsbüro KUG Ingenieure GmbH & Co. KG ausgeschriebenen Bauleistungen umfassen Erdbau-, Kanal- und Straßenbauarbeiten. Darin enthalten ist die Anlage der straßenbegleitenden öffentlichen Stellplätze mit Baumpflanzquartieren.

Baubegleitend werden sowohl die Straßenbeleuchtung als auch die Breitbandverkabelung weitergeführt.

Im Rahmen der Öffentlichen Ausschreibung haben 9 Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Zum Eröffnungstermin am 09.11.2016 lagen 5 Angebote vor. Die Prüfung und Wertung der Angebote wird zur Zeit vom Büro KUG vorgenommen. Das Ergebnis und der Vergabevorschlag werden in der Sitzung vorgestellt.

Haushaltsmittel stehen im Vermögenshaushalt 2016 unter 2.6300953000-013 in Höhe von 150.000,- € zur Verfügung. Nach erster Prüfung sind diese auskömmlich.

Die Arbeiten sollen unmittelbar zu Beginn des neuen Jahres ausgeführt werden.

Anlagen:

keine

Beschlussvorschlag:

Beratung und Auftragsvergabe an den annehmbarsten Bieter.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

- | | | | |
|----|---|--|-------------------------------------|
| 1. | Gesamtkosten der Maßnahme | ca. 150.000,- € | |
| 2. | Finanzierung der Maßnahme | | |
| | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) | | |
| | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) | | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | c) Fremdmittel/Kreditbedarf | | |
| 3. | Folgekosten | | |
| | a) einmalig | | |
| | b) jährlich | Abschreibung (Unterhaltskosten) | |
| 4. | Veranschlagung bei Haushaltsstelle | | |
| | im a) Verwaltungshaushalt 200 | | |
| | b) Vermögenshaushalt 2016 | 2.6300.953000-013 | Baugebiet Mitte 150.000,-€ |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Nach Abschluss der Beratung fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, den Auftrag an den annehmbarsten Bieter, die Fa. Köhler-Bau GmbH & Co. KG, Karlsruhe, zum Angebotspreis von 111.179,40 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

2. Der Gemeinderat stimmte der Mitverlegung durch die Netze BW zum Angebotspreis von 11.244,29 € zu.

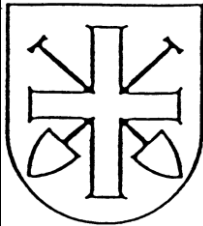
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:

	S itzungsvorlage Gemeinderat öffentlich	28.11.2016 GR - 16/18 632.6-mm TOP 11.
---	--	--

Titel; Thema **Bauantrag**

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Justus-von-Liebig-Straße 3, Ausbau des Spitzbodens mit Neubau Gaube

Der Bauantrag ist am 17.11.2016 beim Bauamt eingegangen.

Das Grundstück Justus-von-Liebig-Straße 3 liegt im unbeplanten Innenbereich. Das Bauvorhaben ist demnach § 34 BauGB zu bewerten.

Die geplante Bebauung (Gaube) fügt sich nach Sicht der Verwaltung in die Umgebungsbebauung ein.

Die 2/3 – Regelung ist eingehalten.

Die Gaube hat eine Gesamtlänge von 7,00 m; das Dach eine Gesamtlänge von 10,50 m.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Bauvorhaben nach § 36 BauGB i. Verbindung mit § 34 BauGB zuzustimmen.

Anlagen:

Lageplan, Ansicht, Schnitt und Grundriss Spitzboden

Beschlussvorschlag:

Um Beratung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wird gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

- | | Ja | Nein |
|----|----|---|
| 1. | | Gesamtkosten der Maßnahme |
| 2. | | Finanzierung der Maßnahme |
| | | a) Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge) |
| | | b) Sonstige Eigenmittel (Allgem. Deckungsmittel) |
| | | c) Fremdmittel/Kreditbedarf |
| 3. | | Folgekosten |
| | | a) einmalig |
| | | b) jährlich |
| 4. | | Veranschlagung bei Haushaltsstelle |
| | im | a) Verwaltungshaushalt 200 |
| | | b) Vermögenshaushalt 200 |

Umwelt-Einfluss:

Diskussion und Sitzungsverlauf:

Der Gemeinderat stimmte ohne weitere Aussprache dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

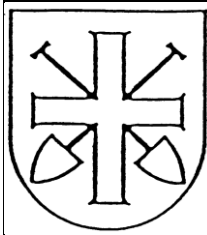
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig Ja-Stimmen __; Nein-Stimmen __; Enthaltungen __;

Befangenheit:

An der Beratung und Beschlussfassung haben keine Mitglieder des Gemeinderates mitgewirkt, die gem. § 18 GemO als befangen gelten. Oder:

Wegen Befangenheit haben nicht mitgewirkt:



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

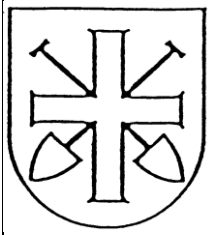
GR - 16/18

022.31

TOP 12.

Titel; Thema **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung**

Der Bürgermeister stellte fest, dass in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.11.2016 keine Beschlüsse gefasst wurden.



Sitzungsvorlage

Gemeinderat

öffentlich

28.11.2016

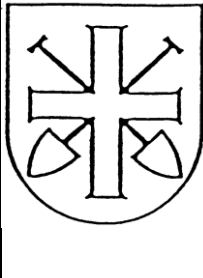
GR - 16/18

022.31

TOP 13.

Titel; Thema **Verschiedenes**

Keine Punkte.

	<p>Sitzungsvorlage Gemeinderat öffentlich</p>	<p>28.11.2016 GR - 16/18 022.31 TOP 14.</p>
---	--	--

Titel; Thema **Wünsche, Anregungen, Anträge und Beschwerden aus der Mitte des Gemeinderats**

Veröffentlichung von Niederschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen auf der Homepage und Informationen aus dem Gemeinderat im Mitteilungsblatt

Auf Anfrage eines Gemeinderats, ob auch künftig im Mitteilungsblatt unter der Rubrik „Der Bürgermeister informiert“ Informationen zu Gemeinderatssitzungen veröffentlicht werden, teilte der Bürgermeister mit, dass dies nach wie vor der Fall sein wird.

Auf Hinweis, wonach die letzte Veröffentlichung von Niederschriften über Gemeinderatssitzungen auf der Homepage der Gemeinde letztmals im September 2016 erfolgt sind, sagte der Bürgermeister eine entsprechende Überprüfung zu.